

Wohnungsgeberbestätigung

Nach § 19 des Bundesmeldegesetzes

Ab dem 01.11.2015 muss der Wohnungsgeber jedem Meldepflichtigen eine Wohnungsgeberbestätigung aushändigen, damit diese innerhalb von zwei Wochen nach dem Umzug ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachkommen können. Bei der Anmeldung des neuen Wohnsitzes ist diese Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde vorzulegen (der Mietvertrag reicht nicht aus). Sollte die meldepflichtige Person in eine eigene Immobilie ziehen, so ist bei der Anmeldung eine Selbsterklärung abzugeben.

1. Wohnung

Hiermit wird der Einzug in folgende Wohnung bestätigt:

Anschrift der Wohnung:

PLZ und Ort / Straße, Hausnummer /ggf. Wohnungsnummer oder Lagebeschreibung der Wohnung im Mehrfamilienhaus

2. Datum des Einzuges:

Datum des Auszuges:

Nur bei ersatzloser Aufgabe einer Nebenwohnung oder Wegzug ins Ausland ausfüllen!

3. Meldepflichtige Personen

Diese Bestätigung gilt für folgende Personen:

- | | |
|---------------------------|---------------------------|
| 1. _____
Name, Vorname | 5. _____
Name, Vorname |
| 2. _____
Name, Vorname | 6. _____
Name, Vorname |
| 3. _____
Name, Vorname | 7. _____
Name, Vorname |
| 4. _____
Name, Vorname | 8. _____
Name, Vorname |

4. Wohnungsgeber/Vermieter

Name und Anschrift des Wohnungsgebers

Wenn der Wohnungsgeber nicht der Eigentümer ist, Name und Anschrift des Eigentümers

Name und Anschrift des Eigentümers

Selbsterklärung bei Wohneigentum

Ich erkläre hiermit, dass ich der Eigentümer der oben genannten Immobilie bin, die von mir und den oben aufgeführten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Die falsche oder nicht rechtzeitige Ausstellung der Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 54 BMG i.V. m § 9 BMG).

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Gemeinde Üchtelhausen, Kirchplatz 1, 97532 Üchtelhausen, E-Mail: gemeinde@uechtelhausen.de, Tel. 09720 9100 0.

Ihre Daten werden erhoben, um die An-/Ummeldung durchzuführen. Rechtsgrundlage der Verarbeitung sind §§ 17,19 Bundesmeldegesetz (BMG) Sie sind zur Angabe verpflichtet. Wenn die erforderlichen Daten nicht angegeben werden, kann nach § 54 BMG i.V.m. § 9 BMG ein Bußgeld gegen Sie verhängt werden.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet abrufen unter <https://www.uechtelhausen.de/datenschutz.html>. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder vom Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Üchtelhausen, Kirchplatz 1, 97532 Üchtelhausen, E-Mail: datenschutz@uechtelhausen.de, Tel. 09720 9100 23.

Ort, Datum

Unterschrift